
**Verordnung vom 24. März 2004
über das Landschaftsschutzgebiet
„Großes Engelsmeer mit Umgebung“
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Großes Engelsmeer mit Umgebung“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 53,00 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.
Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer Schutzzone aus Moorbirkenwald und Hochmoorgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität um den Moorsee „Großes Engelsmeer“ zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das hier überwiegend durch moortypische Nutzungsformen und Vegetationsbestände geprägt ist.

Aufgrund der überwiegend extensiven Grünlandnutzung und dem strukturreichen Moorbirkenwald am Großen Engelsmeer hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften, wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung und dort zur naturräumlichen Einheit Wildenlohsmoor.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch verschiedene intensiv genutzte Grünlandflächen auf Hochmoor geprägt. Es konnten Intensivgrünland mit Dominanz von Englischem Raygras (*Lolium perenne*) und mesophiles Grünland feuchter Standorte mit Dominanzen von Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) und Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) mit Übergängen zur mageren Nassweide und vereinzelt Standorten der Wiesensegge (*Carex nigra*) erfasst werden.

Eine ebenso große Bedeutung für das Landschaftsbild und als Schutzzone für das Große Engelsmeer hat der direkt am Großen Engelsmeer liegende Moorbirkenwald. Unter dem Schirm von Moorbirken, seltener auch Eichen wachsen verbreitet Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*). Das Erscheinungsbild der Krautschicht wird von Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Dornfarn (*Dryopteris caesusiana*) bestimmt.

Die Grünlandflächen werden von Baum-Strauch-Hecken gegliedert. Diese Hecken sind mit Pflanzenarten der Hochmoorlandschaft bewachsen, wie Eberesche, Faulbaum, Brombeere, Heidelbeere, Pfeifengras, Drahtschmiele und Dornfarn.

Das gesamte Schutzgebiet hat besonders im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Großes Engelsmeer“ eine besondere Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die angrenzenden Grünlandflächen dienen den brütenden Vogelarten im Naturschutzgebiet „Großes Engelsmeer“ als Revier zur Nahrungssuche.

Ferner hat das Gebiet eine wichtige Funktion für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Der Hochmoorboden unter den Grünlandflächen wird weitestgehend erhalten. Außerdem übernehmen die Grünlandflächen die Filterung des Oberflächenwassers, fördern die Grundwasserneubildung und die Frischluftentstehung.

Das gesamte Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die ruhige Erholungsnutzung.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser-Ems 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels;
2. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung von absolutem Grünland und die Umwandlung von Grünlandflächen zu gartenbaulichen Zwecken ;
3. Die Beseitigung, Änderung und wesentliche Umgestaltung der Moorbirkenwald-Brachen;
4. Die Änderung der Baumschulnutzung zu einer Containerkulturfläche;
5. Die Herstellung und Beseitigung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen);

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist und keiner Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedarf;

6. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;

7. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen;
8. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken. Des Weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger, in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
9. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, die einzelstammweise Nutzung von Bäumen sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten weiterhin zulässig ist;

10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung und Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;

2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen.
 4. Die wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von weitergehenden Unterhaltungsmaßnahmen wie Uferbefestigung, Wiederherstellung von Böschungen etc. sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

(3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Gemeinde Bad Zwischenahn Nr. 6 „Großes Engelsmeer“ bezüglich der Flur 33 der Parzelle 393/ 1d , Gemarkung Bad Zwischenahn, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt;

Westerstede, den 24. März 2004

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt - Az: